

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 14 (1906)

Heft: 12

Artikel: Genfer Konvention : Übereinkunft zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken im Felde stehender Heere

Autor: Röthlisberger, Ernst

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-545851>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Genfer Konvention.

Uebereinkunft

zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken im Felde stehender Heere.

Entwurf einer deutschen Uebersetzung

von Professor Ernst Röchlisberger in Bern, Generalsekretär der Genfer Konferenz von 1906.*)

Kapitel I.

Von den Verwundeten und Kranken.

Art. 1. Verwundete oder kranke Militär- und andere offiziell dem Heeresdienst zugehörte Personen sollen von der kriegführenden Macht, in deren Hände sie gefallen sind, ohne Unterschied der Landeszugehörigkeit mit Achtung behandelt und gepflegt werden.

Immerhin soll, soweit es die militärischen Rücksichten gestatten, diejenige kriegführende Macht, die dem Gegner Kranke oder Verwundete zu überlassen genötigt ist, einen Teil ihres Sanitätspersonals und Materials bei denselben zurücklassen, um das ihrige zu deren Pflege beizutragen.

Art. 2. Unter Vorbehalt der durch den vorigen Artikel zugesicherten Pflege, werden die Verwundeten oder Kranken einer Armee, die in die Gewalt des Gegners gefallen sind, zu Kriegsgefangenen, und die allgemeinen völkerrechtlichen Regeln betreffend die Gefangenen sind auf sie anwendbar.

Es ist den kriegführenden Parteien jedoch unbenommen, unter sich hinsichtlich der verwundeten oder kranken Gefangenen Ausnahmestimmungen und Vergünstigungen zu vereinbaren, die sie als zweckmäßig erachten; sie dürfen insbesondere dahin übereinkommen:

Nach einem Kampf die auf dem Schlachtfelde zurückgelassenen Verwundeten sich gegenseitig zu übergeben:

diejenigen Verwundeten oder Kranken, die sie nicht als Gefangene behalten wollen, nach eingetretener Transportfähigkeit oder Heilung in ihre Heimat zu schicken;

einem neutralen Staate mit dessen Zustimmung Verwundete oder Kranke des Gegners zu übergeben, die von diesem Staate bis zum Abschluß der Feindseligkeiten zu internieren sind.

Art. 3. Nach jedem Kampf soll die das Schlachtfeld behauptende Truppe die nötigen Maßnahmen treffen, um die Verwundeten aufzuzuchen und um sie, ebenso wie die Toten, gegen Plünderung und Mißhandlung zu schützen.

Auch soll sie darüber wachen, daß vor der Beerdigung oder Verbrennung der Toten eine sorgfältige Leichenschau vorgenommen wird.

Art. 4. Jeder kriegführende Teil hat sobald als möglich die auf den Toten gefundenen, zur Feststellung ihrer Identität dienenden Erkennungszeichen oder militärischen Ausweise sowie ein Verzeichnis der von ihm aufgehobenen Verwundeten oder Kranken den Behörden ihres Landes oder ihres Heeres zu übersenden.

Die kriegführenden Teile sollen sich über die in ihrer Gewalt befindlichen Verwundeten und Kranken, hinsichtlich Internierungen, Verschiebungen, Spitaleintritte und Todesfälle, gegenseitig auf dem Laufenden erhalten. Sie

*) Anmerkung. Der deutsche Text der neuen Genfer Konvention ist uns von Herrn Professor E. Röchlisberger, der als Generalsekretär bei den Verhandlungen der internationalen Konferenz in Genf mitwirkte und deshalb imstande war, die schwierige und wichtige Uebersetzung mit vollster Sachkenntnis zu besorgen, zur Publikation im „Roten Kreuz“ überlassen worden. Es ist so unsere Vereinszeitschrift in der Lage, die erste vollständige Uebersetzung des neuen Staatsvertrages in deutscher Sprache zu veröffentlichen.

haben alle Gegenstände des persönlichen Gebrauchs, Wertsachen, Briefe usw., die auf den Schlachtfeldern gefunden oder von den in den Sanitätsanstalten und Sanitätsformationen verstorbenen Verwundeten oder Kranken hinterlassen werden, zu sammeln und sie den Angehörigen durch die Behörden ihres Landes zustellen zu lassen.

Art. 5. Die Militärbehörde kann die werktätige Hilfe der Einwohner anrufen, um die verwundeten oder kranken Heeresangehörigen unter ihrer Ueberwachung aufzuheben und zu pflegen; denjenigen Personen, die einem solchen Aufrufe Folge leisten, kann sie besondern Schutz und gewisse Vorrechte gewähren.

Kapitel II.

Von den Formationen und Anstalten des Sanitätsdienstes.

Art. 6. Die beweglichen Sanitätsformationen, d. h. diejenigen, die zur Begleitung der im Felde stehenden Heere bestimmt sind, und die stehenden Anstalten des Sanitätsdienstes sind von den kriegführenden Mächten zu schonen und zu schützen.

Art. 7. Der den Sanitätsformationen und Anstalten schuldige Schutz wird hinfällig, wenn sie zur Begehung von Handlungen benutzt werden, die dem Feinde Schaden zufügen.

Art. 8. Der den Sanitätsformationen und Anstalten durch Art. 6 zugesicherte Schutz wird dadurch nicht verwirkt:

1. daß das zu einer Sanitätsformation oder Anstalt gehörende Personal Waffen trägt und davon zur eigenen Verteidigung oder zur Verteidigung seiner Kranken und Verwundeten Gebrauch macht;

2. daß da, wo bewaffnete Krankenwärter fehlen, die Sanitätsformation oder Anstalt von einer Truppenabteilung oder von Schildwachen auf Grund eines regelrechten Befehls geschützt wird;

3. daß in den Sanitätsformationen oder Anstalten Waffen oder Patronen vorgefunden werden, die den Verwundeten abgenommen, aber der zuständigen Dienststelle noch nicht abgeliefert worden sind.

Kapitel III.

Vom Sanitätspersonal.

Art. 9. Das ausschließlich zum Aufheben, zum Transport und zur Pflege der Verwundeten und Kranken, sowie zur Verwaltung der Sanitätsformationen und Anstalten verwendete Personal, sowie die den Heeren zugeweihten Feldprediger sollen in jeder Lage Schonung und Schutz genießen; fallen sie in die Hände des Feindes, so sind sie nicht als Kriegsgefangene zu behandeln.

Diese Bestimmungen finden auf die Bewachungsmannschaft der Sanitätsformationen und Anstalten in dem im Art. 8, Ziffer 2, vorgesehenen Falle Anwendung.

Art. 10. Gleichgestellt mit dem im vorigen Artikel erwähnten Personal wird dasjenige der von ihren Regierungen in aller Form anerkannten und ermächtigten freiwilligen Hilfsvereinigungen, das in den Sanitätsformationen und Anstalten des Heeres zur Verwendung gelangt, unter dem Vorbehalt, daß dieses Personal den militärischen Gesetzen und Verordnungen unterstehe.

Jeder Staat hat dem andern entweder schon in Friedenszeiten oder bei Beginn oder im Verlauf der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor jeder tatsächlichen Verwendung die Namen derjenigen Vereinigungen anzuzeigen, die er ermächtigt hat, unter seiner Verantwortlichkeit am offiziellen Heeres-sanitätsdienst mitzuwirken.

Art. 11. Eine anerkannte Hilfsvereinigung eines neutralen Landes darf die Mitwirkung ihres Personals und ihrer Sanitätsformationen einem Kriegführenden nur unter vorher erfolgter Zustimmung ihrer eigenen Regierung und mit Ermächtigung des Kriegführenden selber zuteil werden lassen.

Derjenige Kriegsführende, der die Hilfe angenommen hat, ist gehalten, vor jeder Inanspruchnahme derselben dem Gegner hiervon Anzeige zu machen.

Art. 12. Fallen die in den Art. 9, 10 und 11 bezeichneten Personen in die Gewalt des Feindes, so haben sie ihre dienstlichen Verrichtungen unter dessen Leitung weiter auszuüben.

Wird ihre Mitwirkung entbehrlich, so werden sie ihrem Heer oder ihrem Land wieder zugeschickt und zwar innerhalb derjenigen Fristen und auf denjenigen Wegen, die sich mit der Kriegslage vereinbaren lassen.

Sie nehmen in diesem Falle die Effekten, Instrumente, Waffen und Pferde mit sich, die ihr Privateigentum sind.

Art. 13. Der Feind sichert dem im Art. 9 aufgeführten Personal, solange es in seiner Gewalt sich befindet, die gleichen Bezüge und den gleichen Sold zu, wie dem Personal der nämlichen Grade seines eigenen Heeres.

Kapitel IV.

Vom Sanitätsmaterial.

Art. 14. Die beweglichen Sanitätsformationen, mögen ihre Transportmittel und ihr Fuhrpersonal sein, welche sie wollen, behalten, wenn sie in die Gewalt des Feindes fallen, ihr Material samt der Bespannung.

Immerhin darf die zuständige Militärbehörde dieses Material zur Pflege der Verwundeten und Kranken benutzen; seine Rückgabe erfolgt unter den für das Sanitätspersonal vorgesehenen Bedingungen und möglichst gleichzeitig.

Art. 15. Die Gebäude und das Material der stehenden Anstalten bleiben den Kriegsgesetzen unterstellt, dürfen aber ihrem Zwecke, so lange sie für die Verwundeten und Kranken notwendig sind, nicht entfremdet werden.

Immerhin dürfen die Kommandanten der Operationstruppen darüber verfügen, wenn

wichtige militärische Gründe dies erheischen und vorher die darin befindlichen Verwundeten und Kranken in Sicherheit gebracht werden.

Art. 16. Das Material derjenigen Hilfs- gesellschaften, die gemäß den aufgestellten Bedingungen die Vorteile dieser Uebereinkunft genießen, wird als Privateigentum betrachtet und als solches unter allen Umständen geschont, jedoch unter Vorbehalt des den Kriegsführenden nach den Kriegsgesetzen und -Ge- pflogenheiten zuerkannten Requisitionsrechts.

Kapitel V.

Von den Verwundeten- und Kranken- transporten.

Art. 17. Die Verwundeten- und Kranken- transporte werden wie die beweglichen Sa- nitätsformationen behandelt, mit Ausnahme folgender Sonderbestimmungen:

1. Der kriegsführende Teil, dem ein solcher Transport in die Hände fällt, darf denselben, sofern militärische Rücksichten ihn dazu zwingen, dislozieren, wobei ihm die Sorge für die Kranken und Verwundeten des Transportes obliegt.

2. In diesem Fall wird die in Art. 12 vorgesehene Verpflichtung zur Rückbeförderung des Sanitätspersonals auf das ganze mili- tärliche Personal ausgedehnt, das mit dem Transport oder dessen Bewachung auf Grund eines regelrechten Befehles betraut worden ist.

Die im Art. 14 vorgesehene Verpflichtung zur Rückgabe des Sanitätsmaterials erstreckt sich auf die für den Transport Verwundeter oder Kranker besonders eingerichteten Eisen- bahnzüge und Fahrzeuge der Binnenschiff- fahrt, sowie auf die zum Sanitätsdienst ge- hörende Ausstattung der gewöhnlichen Wagen, Züge und Schiffe.

Alle andern als die zum Sanitätsdienst gehörenden Militärfuhrwerke dürfen mit ihrer Bespannung weggenommen werden.

Das bürgerliche Personal und die ver- schiedenen requirierten Transportmittel samt

dem für die Verwundeten- und Kranken-transporte benutzten Eisenbahn- und Schiffsmaterial unterstehen den allgemeinen Regeln des Völkerrechts.

Kapitel VI.

Das Schutzzeichen.

Art. 18. Als Ehrung für die Schweiz wird das durch Umstellung der eidgenössischen Farben gebildete Wappenzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund als Schutz- und Kennzeichen des Heeres-sanitätsdienstes behalten.

Art. 19. Dieses Zeichen wird mit Bewilligung der zuständigen Militärbehörde als Fahne und Armbinde verwendet, sowie auf dem gesamten zum Sanitätsdienst gehörenden Material angebracht.

Art. 20. Das nach Art. 9, erster Absatz, sowie nach Art. 10 und 11 geschützte Personal trägt, am linken Arm befestigt, eine Binde mit dem roten Kreuz auf weißem Grund, die von der zuständigen Militärbehörde geliefert und gestempelt wird; für die zum Heeres-sanitätsdienst gehörenden, aber nicht mit einer militärischen Uniform versehenen Personen wird ein Personalausweis beigegeben.

Art. 21. Die mit dem vereinbarten Kennzeichen versehene Fahne darf nur von Sanitätsformationen und -Anstalten, deren Schutz die Uebereinkunft anbefiehlt, und mit Erlaubnis der Militärbehörde aufgepflanzt werden. Neben dieser Fahne ist die Landesfahne desjenigen kriegsführenden Staates aufzustecken, unter dem die betreffenden Sanitätsformationen oder -Anstalten stehen.

Sanitätsformationen jedoch, die in die Gewalt des Feindes geraten, haben, solange sie sich in dieser Lage befinden, bloß die Fahne des Roten Kreuzes zu führen.

Art. 22. Sanitätsformationen eines neutralen Landes, die gemäß den Bedingungen

des Art. 11 zur Hilfeleistung ermächtigt wurden, haben außer der von der Uebereinkunft bestimmten Fahne die Landesfahne derjenigen kriegsführenden Macht aufzupflanzen, unter der sie stehen.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes des vorhergehenden Artikels finden auf sie Anwendung.

Art. 23. Das Kennzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund und die Worte „Rotes Kreuz“ und „Genfer Kreuz“ dürfen sowohl in Friedens- wie in Kriegzeiten nur zum Schutze oder zur Bezeichnung der Sanitätsformationen und -Anstalten und des von der Uebereinkunft geschützten Personals und Materials verwendet werden.

Kapitel VII.

Von der Anwendung und Ausführung der Uebereinkunft.

Art. 24. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft verpflichten nur die vertragsschließenden Mächte im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen. Diese Bestimmungen verlieren ihre Verbindlichkeit, sobald eine der kriegsführenden Mächte die Uebereinkunft nicht unterzeichnet haben sollte.

Art. 25. Die Höchstkommmandierenden der kriegsführenden Heere haben für die Einzelheiten der Ausführung der vorhergehenden Artikel, sowie für die nicht vorgesehenen Fälle nach den Weisungen ihrer Regierung und gemäß den allgemeinen Grundsätzen der Uebereinkunft Sorge zu tragen.

Art. 26. Die Signatarmächte werden die nötigen Maßnahmen ergreifen, um ihre Truppen und insbesondere das geschützte Personal mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft vertraut zu machen und sie zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Kapitel VIII.

Von den Maßnahmen zur Unterdrückung von Mißbräuchen und Uebertretungen.

Art 27. Die Regierungen der Signatarmächte, deren Gesetzgebung gegenwärtig noch ungenügend sein sollte, verpflichten sich, diejenigen Maßnahmen zu treffen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, die nötig sind, um jederzeit den Gebrauch des Kennzeichens oder der Bezeichnung „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ seitens Privater oder seitens anderer, als der nach Maßgabe der gegenwärtigen Uebereinkunft dazu berechtigten Gesellschaften, insbesondere zu Handelszwecken mittelst Fabrik- oder Handelsmarken, zu verhindern.

Das Verbot des Gebrauchs des Kennzeichens oder der genannten Bezeichnungen wird rechtskräftig von dem durch jede Gesetzgebung festgesetzten Zeitpunkte an, spätestens aber fünf Jahre nach der Inkraftsetzung der gegenwärtigen Uebereinkunft. Von dieser Inkraftsetzung an soll es nicht mehr gestattet sein, eine dem Verbot zuwiderlaufende Handels- oder Fabrikmarke eintragen zu lassen.

Art 28. Die Regierungen der Signatarmächte verpflichten sich ferner, im Falle der Unzulänglichkeit ihrer Militärstrafgesetze diejenigen Maßnahmen zu treffen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, die notwendig sind, um in Kriegszeiten Fälle, in denen zum Heere gehörige Verwundete und Kranke geplündert und mißhandelt werden, zu ahnden, sowie um die mißbräuchliche Benutzung der Fahne oder der Binde des Roten Kreuzes durch in die gegenwärtige Uebereinkunft nicht einbezogene Militär- oder Privatpersonen, als widerrechtliche Aneignung militärischer Abzeichen zu bestrafen.

Sie sollen sich durch Vermittlung des schweizerischen Bundesrates die auf diese Ahndungen bezüglichen Vorschriften spätestens innerhalb 5 Jahren von der Ratifikation der gegenwärtigen Uebereinkunft an, mitteilen.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 29. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll so bald als möglich ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden werden in Bern niedergelegt.

Ueber die Hinterlegung einer jeden Ratifikation wird ein Protokoll aufgenommen, von dem eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege allen vertragsschließenden Mächten zuzustellen ist.

Art. 30. Die gegenwärtige Uebereinkunft wird für jede Macht 6 Monate nach dem Tage der Hinterlegung ihrer Ratifikation in Kraft treten.

Art. 31. Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt, wenn in aller Form ratifiziert, in den Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten an Stelle der Uebereinkunft vom 22. August 1864.

Die Uebereinkunft von 1864 bleibt in Kraft in den Beziehungen zwischen den vertragsschließenden Staaten, die sie unterzeichnet haben und die nicht auch die gegenwärtige Uebereinkunft ratifizieren sollten.

Art. 32. Die gegenwärtige Uebereinkunft kann bis zum 31. Dezember 1906 von denjenigen Mächten unterzeichnet werden, die sich an der am 11. Juni 1906 in Genf eröffneten Konferenz vertreten ließen, und ebenso von denjenigen an dieser Konferenz nicht vertretenen Mächten, die die Uebereinkunft von 1864 unterzeichnet haben.

Denjenigen unter diesen Mächten, die am 31. Dezember 1906 die gegenwärtige Uebereinkunft nicht unterzeichnet haben werden, steht es frei, ihr später beizutreten; ihren Beitritt haben sie mittelst einer an den schweizerischen Bundesrat gerichteten schriftlichen Anzeige kund zu geben, welche von diesem allen vertragsschließenden Mächten mitgeteilt wird.

Die andern Mächte können in der nämlichen Form ihren Beitritt erklären, jedoch wird ihre Erklärung erst rechtskräftig, wenn

der Bundesrat innerhalb eines Jahres nach Empfang derselben von keinem Vertragsstaate eine Einsprache erhalten hat.

Art. 33. Jeder der vertragsschließenden Parteien steht es frei, die gegenwärtige Uebereinkunft zu kündigen. Diese Kündigung wird erst ein Jahr nach Eingang der dem schweizerischen Bundesrat schriftlich gemachten Anzeige rechtskräftig; der Bundesrat teilt diese Anzeige unverzüglich allen andern Vertragsstaaten mit.

Diese Kündigung gilt nur für diejenige Macht, die sie angezeigt hat.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft mit ihrer Unterschrift und ihren Insigneln versehen.

So ausgestellt in Genf, den sechsten Juli eintausendneuhundertsechs, in einem einzigen Exemplar, das im Archiv der schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt bleibt und von dem beglaubigte Abschriften auf diplomatischem Wege den vertragsschließenden Mächten übermittelt werden sollen.

Arznei und Gift.

Von Dr. Emil Bürgi, Bern (nach einem akademischen Vortrage des Verfassers).

(Schluß.)

Ein vortreffliches Beispiel für die Tatsache, daß genau die gleiche Wirkung je nach ihrer Stärke günstig oder ungünstig für den Organismus ausfällt, geben uns die sogenannten Adstringentien; das sind Stoffe, die durch Bildung fester, unlöslicher Verbindungen mit den eiweißartigen Substanzen das Gewebe verdichten und dadurch Schwellung und Wucherung beseitigen und abnorme Schleimbildung unterdrücken können. In der Behandlung von chronischen Schleimhautkatarrhen sind sie daher unschätzbar. Der genannte Vorgang (die Adstringierung) ist aber der erste Anfang der Nekrose, die ebenfalls auf einer allerdings energischeren Fällung von Körper-eiweiß beruht und eigentlich eine Gewebeszerstörung bedeutet, aus der man nur in gewissen Fällen (z. B. zur Entfernung krankhaften Gewebes) einen Nutzen ziehen kann. — So führt auch der Arsenik, in kleinen Quantitäten gegeben, durch Erweiterung der kleinsten Gefäße zu einer besseren Ernährung der Gewebszellen, in zu großen Mengen genommen — aus derselben Grundwirkung heraus — zu nachteiligen, ja tödlichen Veränderungen der Darmschleimhaut u., und der

Kämpfer in normalen Dosen ein hilfreiches Erregungsmittel, verursacht in allzugroßen Mengen gegeben, schwere, allgemeine Krämpfe. — Ferner kann die Wirkung bei höheren Dosen weitergreifen und zum Leben notwendige Gebiete erfassen. So töten die narkotischen Arzneien, in zu großen Mengen angewendet, im allgemeinen durch Lähmung des Atmungszentrums, das widerstandsfähiger als die andern Teile des Zentralnervensystems ist, aber der fortschreitenden Lähmung schließlich auch erliegen muß.

Gewissen Arzneien ist es eigentümlich, in hohen Dosen ihre Wirkung umzukehren. Das Coffein wirkt in kleinen Dosen diuretisch, d. h. harnvermehrend, und die sämtlichen Körper der Digitalisgruppe, die in den gewöhnlichen Mengen genommen, die Herzkraft in jeder Hinsicht verbessern, führen in großen Dosen zu einer unregelmäßigen, unruhigen und krankhaften Herzaktion und schließlich zum Herzstillstand. Eine solche Umkehr der Wirkung in hohen Dosen aus den verschiedensten Gründen ist einer großen Zahl von Arzneien eigen.

Eine weitere Schädigung bilden die soge-